

SV-Report zum 15. Juni 2021

Doppelte Besteuerung von Renten droht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich aufgrund von Klagen mit der Doppelbesteuerung von Renten beschäftigt und kam mit seinem Urteil vom 19.05.2021 -X R 33/19 zu dem Schluss, dass bei den Klägern keine doppelte Besteuerung vorlag. Allerdings weist der BFH darauf hin, dass spätere Rentnerjahrgänge auf der Grundlage der Berechnungsvorgaben des BFH von einer nicht zulässigen doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sein könnten. Eine doppelte Besteuerung liegt vor, wenn der steuerfreie Rentenbezug kleiner ist als die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrauchten Rentenversicherungsbeiträge. Zur konkreten Berechnung hat der Bundesrechnungshof genaue Berechnungsparameter aufgestellt. Kommt es im Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung, muss aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Milderung der Steuer erfolgen.

Um eine Doppelbesteuerung festzustellen, ist eine Vergleichsberechnung erforderlich. Den voraussichtlichen steuerfreien Renten werden die Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen unter Beachtung der Vorgaben des BFH gegenübergestellt.

Durch die Einführung der nachgelagerten Besteuerung sind seit 2005 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem Teil steuerpflichtig, ab 2005 zu 50 %, der bei späterem Rentenbeginn bis auf 100 % im Jahr 2040 steigt. Erstrentner im Jahr 2021 haben 81 % ihrer Rente zu versteuern, 19 % der Rente sind steuerfrei. Der steuerfreie Rentenbezug ergibt sich nach BFH Vorgaben durch Multiplikation des steuerfreien Rentenbetrags mit der durchschnittlichen statistischen Lebenserwartung des Rentners bei Rentenbeginn nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes. Bei Verheirateten wird die voraussichtliche Dauer des Rentenbezugs des Ehepartners miteinbezogen.

Seit 2005 sind Rentenversicherungsbeiträge jährlich steigend, zu 60 % bis zu 100 % ab 2025, steuerbefreit. Teile der Altersvorsorgeaufwendungen, die den Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG übersteigen, sind erbrachte Aufwendungen aus versteuertem Einkommen. Ob die Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen höher sind als der steuerfreie Rentenbezug, und somit nicht verfassungskonform,

Pflegereform beschlossen

Am 11. Juni 2021 stimmte der Bundestag dem Gesetzentwurf zur „Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ zu, der auch eine Pflegereform enthält, deren Ziel es ist, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu entlasten und die Pflegekräfte besser zu unterstützen. Hervorzuheben ist, dass ab September 2022 nur noch Pflegeanbieter Geld von den Pflegekassen bekommen, die für ihre Angestellten einen Tarifvertrag geschlossen haben. Rund 500.000 Altenpflegerinnen und Altenpfleger würden davon profitieren, so Bundesarbeitsminister Hubertus Heil.

Zurzeit müssen Pflegebedürftige im Pflegeheim einen Eigenanteil im Bundesdurchschnitt von 2.068 Euro tragen, der sich aus einem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil in Pflegeheimen (EEE genannt) von 831 Euro und den Investitionskosten und den Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung zusammensetzt. Ab 1.01.2022 soll die Pflegekasse einen Teil des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils übernehmen.

Mit zunehmendem Alter steigen die Schulden

Anlässlich der Aktionswoche Schuldnerberatung 2021, veröffentlichte das Statistische Bundesamt Zahlen zur Überschuldung. Im Jahr 2020 suchten insgesamt 588.000 Personen Rat bei Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Am meisten von Überschuldung betroffen waren alleinerziehende Frauen und alleinlebende Männer. Auffällig ist, dass die Höhe der Schulden mit dem Alter anwächst. So trugen die über 70-Jährigen mit 54.796 Euro durchschnittlich die höchste Schuldenlast, während die 35 bis 45-Jährigen durchschnittlich mit 26.492 Euro verschuldet waren.

Rente

lässt sich nur individuell berechnen, wie das (vereinfachte) Beispiel zeigt:

Rentenhöchstbeiträge seit 1. Januar 2005 (verkürzt angegeben)				
Jahr	AN-Beitrag	absetzbar*	steuerfrei	RV-Beitrag aus verst. Eink.
2005	6.084,00	60 %	1.216,80	4.867,20
2006	6.142,50	62 %	1.474,20	4.668,30
2010	6.567,00	70 %	2.626,80	3.940,20
2015	6.788,10	76 %	4.072,86	2.715,24
2020	7.700,40	80 %	6.160,32	1.540,08
Beiträge aus verst. Einkommen 2005 - 2020				52.511,68 €

*steuerfrei z.B. 2005: RV-Gesamtbeitrag 12.168 x 60 % (=7.300,80) - AN-Beitrag 6.084=1.216,80, Beitrag aus versteuertem Einkommen: 6.084,00 - 1.216,80 = 4.867,20

Regelaltersrentenbeginn (Mann) 1.01.2021 mit 65 Jahren, 10 Monaten.	
Rente ab 1. Januar 2021	1.099,72 €
Steuerbefreit: 19 % der Jahresrente von 13.196,64 €	2.507,36 €
Rentendauer (nach Sterbetafel Stat. Bundesamt)	17,30 J.
Gesamte steuerbefreite Rente	43.377,33 €

In diesem Beispiel liegt die steuerbefreite Rente mit 43.377,33 € niedriger als die Rentenbeiträge aus dem versteuerten Einkommen von 52.511,68 €, sodass eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliegt.

Ist der Rentner im obigen Beispiel verheiratet und seine Frau bei seinem Rentenbeginn 60 Jahre, liegt keine Doppelbesteuerung vor, weil ihre um 8 Jahre längere Lebenserwartung die gesamte steuerbefreite Rente um 12.035 € erhöht (60 % v. 2.507,36 x 8). Auch Rententeile, für die der Versicherte keine Beiträge zahlte, wie z.B. Kindererziehungszeiten oder Zeiten der Pflege Angehöriger, erhöhen die steuerbefreite Rente.

Hinter der Feststellung des Bundesfinanzhofs, dass vielen künftigen Rentnern eine doppelte Besteuerung droht, steckt die Erhöhung des Renteneintrittsalters und nicht zuletzt die nach 2025 erwartete Absenkung des Rentenniveaus, die zu einer geringeren steuerbefreiten Rente führen. Der Bundesfinanzminister verspricht eine Reform in der neuen Legislatur.

Pflege

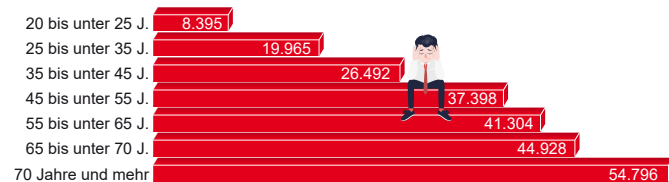
Entlastung Pflegebedürftiger in stationärer Pflege durch Reform					
Gesamtkosten*	davon EEE	Dauer des Aufenthalts	Entlastung		verbleibende Kosten
			in %	in Euro	
2.068	831	ab dem 1. Monat	5 %	41,55	2.026,45
2.068	831	mehr als 12 Monate	25 %	207,75	1.860,25
2.068	831	mehr als 24 Monate	45 %	373,95	1.694,05
2.068	831	mehr als 36 Monate	70 %	581,70	1.486,30

*Bundesdurchschnittliche Kosten bestehend aus EEE (Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil), Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten, Stand 01.01.2021, Quelle: vdek

Finanziert wird die Reform durch eine Anhebung des Beitragszuschlags zur Pflegeversicherung für Kinderlose von 0,25 % auf 0,35 % und einer Beteiligung des Bundes von 1 Mrd. € jährlich ab 2022. Auch nach der Reform müssen Pflegebedürftige die meisten Kosten selbst tragen.

Statistik

Durchschnittliche Schulden nach Alter der Schuldner



Quelle: Statistisches Bundesamt; Überschuldungsstatistik 2020

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2021, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.